

Das Präsidium des Amtsgerichts Olpe

Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte bei dem Amtsgericht Olpe im Jahre 2018 (Stand: 01.09.2018)

Mit Ablauf des 31.08.2018 endet die Abordnung der Richterin Dr. Schönemeyer an das Amtsgericht Olpe. Ab dem 01.09.2018 ist die Richterin Sünemann an das Amtsgericht Olpe abgeordnet. Zum 01.09.2018 wird die Abordnung der Richterin am Amtsgericht Lingenhoff vom Amtsgericht Olpe an das Landgericht Siegen von einem Arbeitskraftanteil von 0,2 auf einen Arbeitskraftanteil von 0,1 reduziert.

Aus diesem Grund wird die Geschäftsverteilung für das Jahr 2018 mit Wirkung vom 01.09.2018 wie folgt geändert:

A. Es bearbeiten

I. Direktor des Amtsgerichts Krumm

- a) Die Geschäfte des Direktors des Amtsgerichts
- b) Zivilprozesssachen einschließlich der Arreste und einstweiligen Verfügungen, H-Sachen und AR-Sachen, bei denen der Name des Beklagten oder Antragsgegners mit einem der Buchstaben A, K, L, M beginnt
- c) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche und Selbstablehnungsanzeigen betreffend die Richter Sondermann und Gerndorf
- d) Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie auslaufend Konkurs- und Vergleichssachen

Vertreter/in:

- zu a): 1. Richter am Amtsgericht Sondermann
2. die weiteren Richter/innen des Amtsgerichts
in der durch das Dienstalster bestimmten Reihenfolge
- zu b) bis d): Richter am Amtsgericht Fritzsche
nachrangig als weitere Vertreterin:
Richterin Sünemann

II. Richter am Amtsgericht Sondermann

- a) Schöffensachen einschließlich der Bewährungsaufsichten aus diesem Bereich
- b) Jugendstrafsachen (Einzelrichterstrafsachen) einschließlich der Anträge auf Erlass von Strafbefehlen und der Bewährungsaufsichten aus diesem Bereich.
- c) Jugendschöffensachen einschließlich der Bewährungsaufsichten aus diesem Bereich
- d) die Geschäfte der §§ 29 ff. GVG (Schöffenwahl)
- e) Schöffen-, Jugendschöffen- und Jugendeinzelrichterstrafsachen des Amtsgerichts Siegen im Falle des § 140a GVG
- f) gerichtliche Entscheidungen und Anordnungen (Gs-Sachen), soweit sie Jugendliche und Heranwachsende betreffen, ausgenommen die Vorführungssachen, wie sie unter C geregelt sind
- g) Vollstreckungen in Jugendsachen (VRJs-Sachen)
- h) gerichtliche Entscheidungen und Anordnungen nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit sie Minderjährige betreffen
- i) Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (AR-Sachen)
- j) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche und Selbstablehnungsanzeigen bezüglich der Richter Krumm, Polotzek, Fritzsche, Lingenhoff, Sünemann und Schmidt.
- k) Betreuungssachen, bei denen der Name des Betroffenen mit einem der Buchstaben M – R beginnt
- l) Rückverweisungen nach § 354 StPO hinsichtlich des Richters am Amtsgericht Gerndorf

Vertreter/in:

zu a) – k): Richter am Amtsgericht Gerndorf

zu l): Richter am Amtsgericht Fritzsche

III. Richter am Amtsgericht Gerndorf

- a) Einzelrichterstrafsachen einschließlich der Bewährungsaufsichten aus diesem Bereich, der Anträge auf Erlass von Strafbefehlen, der Rechtshilfeersuchen, der Privatklagesachen sowie der gerichtlichen Entscheidungen und Anordnungen (Gs-Sachen), soweit sie Erwachsene betreffen, ausgenommen die Vorführungssachen, wie sie unter C geregelt sind
- b) Einzelrichterstrafsachen des Amtsgerichts Siegen im Falle des § 140a GVG
- c) gerichtliche Entscheidungen nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit sie Volljährige betreffen
- d) Betreuungssachen, bei denen der Name des Betroffenen mit einem der Buchstaben A – H beginnt
- e) Rückverweisungen nach § 354 StPO hinsichtlich des Richters am Amtsgericht Sondermann

Vertreter/in:

zu a) – d): Richter am Amtsgericht Sondermann

zu e): Richter am Amtsgericht Fritzsche

IV. Richter am Amtsgericht Fritzsche

- a) Zivilprozesssachen einschließlich der Arreste und einstweiligen Verfügungen, H-Sachen und AR-Sachen, bei denen der Name des Beklagten oder Antragsgegners mit einem der Buchstaben D, F, G, H, P, R, W beginnt
- b) Anträge und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, insoweit als Jugendrichter, soweit sich die Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende richten, ohne die Erzwingungshaftsachen
- c) Grundbuchsachen
- d) die in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht erwähnten Geschäfte
- e) Beisitzer im erweiterten Schöffengericht

Vertreter/in:

Richterin Sünemann

nachrangig als weiterer Vertreter:
Direktor des Amtsgerichts Krumm

V. Richterin Sünemann

- a) Zivilprozesssachen einschließlich der Arreste und einstweiligen Verfügungen, H-Sachen und AR-Sachen, bei denen der Name des Beklagten oder Antragsgegners mit einem der Buchstaben B, C, E, I, J, N, O, Q, S, T, U, V, X, Y, Z beginnt
- b) Betreuungssachen, bei denen der Name des Betroffenen mit einem der Buchstaben I – L oder S – Z beginnt
- c) Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW
- d) Abschiebungshaftsachen

Vertreter/in:

Direktor des Amtsgerichts Krumm

nachrangig als weiterer Vertreter:
Richter am Amtsgericht Fritzsche

VI. Richter Schmidt

- a) Familiensachen einschließlich der AR-Sachen mit den Buchstaben A – E und X – Z

Vertreter/in:

Richterin am Amtsgericht Lingenhoff

nachrangig als weitere Vertreter in der genannten Reihenfolge:
Richterin am Amtsgericht Polotzek
Direktor des Amtsgerichts Krumm

VII. Richterin am Amtsgericht Lingenhoff

- a) Familiensachen einschließlich der AR-Sachen mit den Buchstaben L und N – W
- b) Nachlasssachen
- c) Erzwingungshaftsachen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

Vertreter/in:

Richterin am Amtsgericht Polotzek

nachrangig als weitere Vertreter in dieser Reihenfolge:

Richter Schmidt

Direktor des Amtsgerichts Krumm

VIII. Richterin am Amtsgericht Polotzek

a) Familiensachen einschließlich der AR-Sachen mit den Buchstaben F – K und M

Vertreter/in:

Richter Schmidt

nachrangig als weitere Vertreter in dieser Reihenfolge:

Richterin am Amtsgericht Lingenhoff

Die als Vertreter aufgeführten Richter werden bei rechtlicher und tatsächlicher Verhinderung des ordentlichen Dezernenten tätig. Sind der zuständige Richter und seine ausdrücklich aufgeführten Vertreter verhindert, so übernehmen alle Richter des Amtsgerichts in der Reihenfolge dieses Geschäftsverteilungsplanes die Vertretung, beginnend mit dem Richter, der dem in erster Linie zuständigen Richter folgt. Ist auch der unter der letzten Ziffer aufgeführte Richter verhindert, so beginnt die weitere Vertretung bei dem unter Ziffer I. genannten Richter usw.

Als **Güterichter oder Güterichterin** für eine Güteverhandlung oder weitere Güteversuche nach § 278 Abs. 5 ZPO oder § 36 Abs. 5 FamFG werden bestimmt:

1. **Richter am Amtsgericht Gerndorf**
2. **Direktor des Amtsgerichts Krumm**
3. **Richterin am Amtsgericht Polotzek**

Die Verteilung der Güterichtersachen erfolgt im Turnussystem, beginnend mit dem Erstgenannten und sodann in der vorstehenden Reihenfolge, nach der Letztgenannten wieder beginnend mit dem Erstgenannten mit der Maßgabe, dass nach jedem Eingang eines Güterichterverfahrens die Zuständigkeit auf den Nächstgenannten wechselt.

Ist einer der Genannten an der Übernahme eines Güterichterverfahrens, für das er zuständig wäre, gehindert, übernimmt der im Turnus Nächstgenannte dieses Verfahren.

B. Einzelheiten der Zuständigkeitsregelung

1. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Beklagten/Antragsgegners/Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeklagten/Anzunehmenden bzw. Betroffenen, bei mehreren nach dem Erstgenannten, soweit nicht eine Sonderregelung greift.
2. Die ursprüngliche Zuständigkeit des Richters bleibt auch dann bestehen, wenn der die Zuständigkeit bestimmende, zuerst aufgeführte Beklagte pp. den Namen ändert oder die Schreibweise des Namens berichtigt wird oder der Beklagte aus dem Verfahren ausscheidet, wenn die Klage erledigt ist und nur noch eine etwaige Widerklage zur Entscheidung ansteht oder wenn ähnliche veränderte Umstände nach der Anhängigkeit der Sachen eintreten.
3. Bei Klagen gegen den Insolvenzverwalter ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Klagen gegen den Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter.
4. Bei Klagen gegen Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen oder die dem Adel angehören, entscheidet der erste Buchstabe des **Hauptwortes**. Demgemäß ist bei Klagen gegen An der Brügge, Graf von Landsberg der unterstrichene Buchstabe maßgebend.
5. Wenn gegen eine Firma geklagt wird, die einen **Personennamen** enthält, so entscheidet dieser, und zwar der **Nachname**. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der **erste** Buchstabe des in der Klageschrift pp. angegebenen **Firmennamens** entscheidend. Entsprechendes gilt für Klagen gegen Vereine.
6. Bei Klagen gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist **nicht die Sach- sondern die Zusatzbezeichnung** entscheidend; (z. B. Wasserverband auf dem Sand; Stadt Olpe; Gasverband Hellertal). Dasselbe gilt für Klagen gegen Gebietskörperschaften, z. B. Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland und den Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene Ortsbezeichnung. Der Zusatz "Bad" gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde.
7. Wird eine Sache durch Verweisung hier anhängig, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Beklagten (bei mehreren nach dem Namen des Erstaufgeführten), hinsichtlich dessen/derer der Rechtsstreit verwiesen ist.
8. In Verkehrsunfallsachen bestimmt der beklagte Fahrer, und soweit dieser nicht in Anspruch genommen wird, der beklagte Halter die Zuständigkeit. Werden weder Fahrer noch Halter verklagt, gilt die allgemeine Regelung.
9. Im Falle der Zurückverweisung einer Zivilsache an das Amtsgericht nach §§ 538, 529 ZPO ist ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Änderung der Geschäftsverteilung der Richter des Dezernats zuständig, bei dem der Rechtsstreit zuletzt anhängig war.
10. Wird die Verbindung (§ 147 ZPO) mehrerer in verschiedenen Dezernaten des Amtsgerichts anhängigen Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf den Richter über, welcher die Verbindung angeordnet hat. Im

Falle späterer Trennung verbundener Prozesse bleibt das Dezernat, dessen Dezernent die Trennung ausgesprochen hat, für sämtliche Sachen zuständig.

11. Die Klagen aus den §§ 323, 731, 767, 768, 796, 797 ZPO gehören zu dem Dezernat, dessen Dezernent mit dem Vorprozess befasst war. In Sachen, in denen ein Vorprozess **nicht** anhängig gewesen ist, bleibt es bei der allgemeinen Regelung.
12. Bei Wohnungseigentumssachen im Sinne des § 43 WEG richtet sich die Zuständigkeit nach der Lagebezeichnung des Objekts, und zwar nach dem Hauptwort des Straßennamens (z. B. Auf dem Beul).
13. Familiensachen:
 - a) In Familiensachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Antragsgegners/der Antragsgegnerin. In Kindschaftssachen ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Kindes, in Adoptionssachen der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Anzunehmenden ausschlaggebend. Bei mehreren Kindern mit unterschiedlichen Nachnamen ist der Nachname des ältesten Kindes ausschlaggebend.
 - b) Während und nach Anhängigkeit einer Familiensache ist auch für weitere Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, der jeweilige Dezernent des Dezernats zuständig, in dem die erste Familiensache bearbeitet wird oder bearbeitet worden ist (§ 23 b Abs. 2 S. 1 GVG).
 - c) Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache Kinder, Ehegatten oder Eltern betrifft, die an einem früheren Verfahren beteiligt waren, und zwar wenn dieses Verfahren nach dem 01.01.2010 eingegangen ist oder zu diesem Zeitpunkt noch beim Amtsgericht Olpe rechtshängig oder anhängig war. Hierbei reicht es aus, wenn nur eine der vorgenannten Personen aus dem früheren Verfahren an dem neuen Verfahren beteiligt ist.
 - d) Bei einem Wechsel eines Buchstabens in ein anderes Familiensachen-Dezernat ist dessen jeweiliger Dezernent für sämtliche Familiensachen dieses Buchstabens zuständig.
 - e) Für Kindschaftssachen, die bis zum 31.12.2017 eingegangen sind, bleibt es bei der Regelung in Ziffer B.12 der bis zum 31.12.2017 geltenden Geschäftsverteilung.
14. Die Zuständigkeit für Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW richtet sich abweichend von den vorstehenden Regelungen nach dem Wochentag, an dem der erste, das Verfahren einleitende Antrag beim Amtsgericht Olpe eingeht. Der danach zuständige Dezernent ist auch für weitere Anträge und Entscheidungen im Rahmen derselben Unterbringungssache desselben Betroffenen zuständig.
15. Die Zuständigkeit für Abschiebungshaftsachen richtet sich abweichend von den vorstehenden Regelungen nach dem Wochentag, an dem der erste, das Verfahren einleitende Antrag beim Amtsgericht Olpe eingeht. Der danach zuständige Dezernent ist auch für weitere Anträge und Entscheidungen im Rahmen derselben Abschiebungshaftsache desselben Betroffenen zuständig.
16. Das Präsidium ist zuständig bei Streitigkeiten über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes.

C. Vorführdienst

Soweit das Amtsgericht Olpe montags bis freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr mit Haftsachen nach §§ 112 - 116a, 126a, 128 StPO, die mit der unmittelbaren Vorführung des Beschuldigten bzw. Betroffenen verbunden sind, und Auslieferungshaftsachen befasst wird, werden sie von der unter A. geregelten Verteilung der Gs-Sachen ausgenommen.

Für die Erledigung dieser Haftsachen sind folgende Richter zuständig:

- Montag:** Richter am Amtsgericht Sondermann
Vertreter : Richter am Amtsgericht Gerndorf
- Dienstag:** Richter am Amtsgericht Gerndorf
Vertreter: Richter am Amtsgericht Sondermann
- Mittwoch:** Richter am Amtsgericht Sondermann
Vertreter: Richter am Amtsgericht Gerndorf
- Donnerstag:** Richter am Amtsgericht Gerndorf
Vertreter: Richter am Amtsgericht Sondermann
- Freitag:** jeweils **monatlich** im Wechsel Richter am Amtsgericht Gerndorf und Richter am Amtsgericht Sondermann, und zwar Richter am Amtsgericht Gerndorf in ungeraden Monaten, und Richter am Amtsgericht Sondermann in geraden Monaten, beginnend mit Richter am Amtsgericht Gerndorf am ersten Freitag des Jahres.
- Vertreter:** Jeweils im Wechsel:
Richter am Amtsgericht Gerndorf und Richter am Amtsgericht Sondermann.

Sind beide verhindert, ist der **Direktor des Amtsgerichts Krumm** Vertreter.

Im Übrigen wird die Vertretung im Bereitschaftsdienst wie unter A. geregelt. Soweit dort mehrere Vertreter namentlich bestellt sind, beginnt die Vertretung mit dem Erstgenannten.

Olpe, 30.08.2018
Das Präsidium des Amtsgerichts

Schulze-Lange

Krumm

Sondermann

Gerndorf

Polotzek
ist wegen Urlaubs an der
Unterzeichnung gehindert
Krumm

Fritzsche

Lingenhoff